

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2017/1151

Übermittlung des Pakets zur Prüfungstransparenz nach der Verordnung (EU) 2017/1151 für die ISC Datenbank

Dieses IST ersetzt das IST Nr. 03-19

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß Artikel 5 Absatz 12 der VO (EU) 2017/1151, welche zuletzt durch die VO (EU) 2023/443 geändert wurde, stellt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde, die die Emissions- oder Fahrzeugtypgenehmigung erteilt hat, ein Datenpaket zur Prüfungstransparenz zur Verfügung, um die Prüfung nach Anhang II Nummer 5.9 durchführen zu können. Des Weiteren wird gefordert, dass der Hersteller auf die ISC-Plattform alle erforderlichen Daten für seine Fahrzeuge hochlädt.

Im Nachfolgenden wird beschrieben, welche Anforderungen das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an die Transparenzlisten und deren Bereitstellung erhebt.

Ergebnis:

Der Hersteller reicht die Antragsunterlagen zur Genehmigung ohne Transparenzlisten ein. Die zu erteilende Emissionstypgenehmigung wird mittels Nebenbestimmung mit auflösender Wirkung erteilt. Diese fordert, dass die Transparenzlisten - je nachdem, welches Ereignis früher eintritt - vor Produktionsbeginn des Fahrzeugs oder spätestens vier Monate nach Erteilung der Emissionstypgenehmigung an das KBA zu übermitteln sind oder entsprechend auf die ISC-Plattform hochzuladen sind. Für die rechtzeitige Erfüllung der Nebenbestimmung ist der Hersteller eigenverantwortlich.

Das KBA erachtet die Anforderung, dass der Hersteller die Typgenehmigungsbehörde beliefert, als erfüllt, wenn er die erforderlichen Daten auf die ISC-Plattform hochgeladen hat.

Sollte es nicht möglich sein für bestimmte Fahrzeuge (z. B. Mehrstufenfahrzeuge) die erforderlichen Daten auf die ISC-Plattform hochzuladen, dann ist das Datenpaket vom Hersteller per E-Mail an das Postfach Transparenzlisten@kba.de zuzusenden. Im Betreff der E-Mail ist mindestens ein Bezug zur Typgenehmigungsnummer mit Nachtragsstand und zur Typbezeichnung herzustellen. Diese Angaben können bei einer Sammelübermittlung auch im Nachrichtentext angegeben werden.

Der Dateiname der entsprechenden Liste enthält zumindest die Typgenehmigungsnummer sowie die Bezeichnung, ob es sich um Transparenzliste 1 oder 2 handelt. Im Fall der Transparenzliste 2 ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um Datensatz 1 oder 2 handelt.

Beispiel für den Bezug zur Typgenehmigung im Betreff:

Transparenzliste e1*715/2007*2018/1832DG*2248*00; Typ AB

Beispiele für Dateinamen:

e1*715/2007*2018/1832DG*XXXX*YY; L1

e1*2007/46*XXX*YY; L2; D1

LX = Transparenzliste 1 oder 2

DX = Datensatz 1 oder 2

Sollte es sich bei den Genehmigungen um eine Korrektur oder Revision handeln, dann ist dies im Dateinamen und auch im Betreff der E-Mail durch Rev.XX oder Korr.XX mit anzugeben.

Bei jeder Änderung der Emissionstypgenehmigung (Erweiterung, Revision oder Korrektur) sind aktualisierte Transparenzlisten nach dem beschriebenen Verfahren an das KBA zu senden bzw. auf die ISC-Plattform hochzuladen.

Anwendungstermin des IST:

Das oben beschriebene Verfahren ist mit der Veröffentlichung des IST auf die Typgenehmigungen anzuwenden, welche nach dem aktuellen Verordnungsstand (VO (EU) 2023/443) erteilt werden.

Flensburg, 28.08.2023

400-27/001#036
Jan Hendrik Schneider